

An alle  
Geflügelhalter des Freistaats Thüringen

Dr. Lothar Hoffmann

**Durchwahl**

Telefon +49 361 57-3815005  
Telefax +49 361 57-3815007

Vizepraesident@  
tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen**

(bitte bei Antwort angeben)

Bad Langensalza  
26.05.2021

**Bekämpfung der Geflügelpest – Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Freistaat Thüringen**

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 7. Januar 2021 des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Az: 22.3a.2590.115.30.2021

gemäß §§ 6, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr.11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz

Das TLV erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Freistaat Thüringen vom 7. Januar 2021, Az: 22.3a.2590.115.30.2021 wird mit Wirkung ab dem 26. Mai 2021 widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

**Begründung:**

**I.**

Die Geflügelpestsituation hat sich sowohl im Wildvogel- wie auch im Wirtschaftsgeflügelbereich deutlich abgeschwächt. Im Tierseuchennachrichtensystem (TSN) des FLI werden nur noch ganz vereinzelt positive Nachweis des HPAIV vom Subtyp H5N8 gemeldet und diese auch regional begrenzt v.a. an der Nordseeküste. Insoweit ist die ursprüngliche Allgemeinverfügung begründende Gefährdungslage deutlich abgeschwächt bis nicht mehr existent.



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ML-18223-01-00  
D-PL-18223-02-00

Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

[verbraucherschutz.thueringen.de](http://verbraucherschutz.thueringen.de)

**Bankverbindung:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE1582050003004444026  
BIC: HELADEF820

## II.

Zu Nr.1 des Tenors

Der Widerruf erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). In Nr. 5 des Tenors der Allgemeinverfügung vom 7. Januar 2021 wurde bereits bestimmt, dass diese Verfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wird und dies damit begründet, die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können. Die Allgemeinverfügung wird durch das TLV in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen. Der Widerruf ist erforderlich, um die über die rechtlichen Anforderungen der Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung hinausgehenden zusätzlichen Auflagen für die Thüringer Geflügelhalter aufgrund der nicht mehr bestehenden Gefährdungslage zu beenden.

Zu Nr. 2. des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird, wie die ursprüngliche Allgemeinverfügung, auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Der Adressatenkreis ist so groß, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Verfügung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 Thüringer Tiergesundheitsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

  
Dr. Lothar Hoffmann